



Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat- Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (UNO-Transparenzübereinkommen)

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizer Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. April 2016²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 2014³ über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das UNO-Transparenzübereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

¹ SR 101

² BBl 2016 4065

³ SR ...; BBl 2016 4093

